



# Sozialgericht Braunschweig

Im Namen des Volkes

## Urteil

**S 62 U 110/20**

In dem Rechtsstreit



– Klägerin –

Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Michael Loewy,  
Herzog-Wilhelm-Straße 61, 38667 Bad Harzburg

gegen

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft Bezirksverwaltung Berlin,  
vertreten durch die Geschäftsführung,  
Markgrafenstraße 18, 10969 Berlin

– Beklagte –

hat die 62. Kammer des Sozialgerichts Braunschweig auf die mündliche Verhandlung vom 31. Januar 2024 durch die Richterin am Sozialgericht [REDACTED] sowie die ehrenamtlichen Richterinnen [REDACTED] und [REDACTED] für Recht erkannt:

**Der Bescheid der Beklagten vom 30. Dezember 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. Oktober 2020 wird aufgehoben.**

**Die Beklagte wird verpflichtet, den Unfall vom 4. Mai 2019 als Arbeitsunfall anzuerkennen.**

**Die Beklagte erstattet die außergerichtlichen notwendigen Kosten der Klägerin.**

## Tatbestand

Streitig ist die Anerkennung eines Unfalls als Arbeitsunfall.

Die 67jährige Klägerin war bis zum 3. Mai 2019 bei der Firma [REDACTED] GmbH Düsseldorf geringfügig beschäftigt (zuständig BGHW) und als Kosmetikerin selbstständig tätig (als sog. Freelancerin). Für ihre selbstständige Tätigkeit war sie bei der Beklagten freiwillig versichert. Die geringfügige Beschäftigung übte sie in Vertretung einer erkrankten Kollegin aus. Arbeitsort für die geringfügige Tätigkeit die Filiale der Firma [REDACTED] in Berlin Mitte. Die Filiale befindet sich im Einkaufszentrum A [REDACTED] am Alexanderplatz. Die Klägerin konnte ihre zur Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlichen Utensilien dauerhaft in einem im Einkaufszentrum befindlichen Schließfach lagern. Dabei handelte es sich um Bekleidung mit den jeweiligen Firmenlogo und um Kosmetikartikel (Zubehör). Diese Utensilien nutzte sie auch bei der Ausübung ihrer selbstständigen Tätigkeit, die sie an verschiedenen Orten ausübte. Die Aufträge für die selbstständige Tätigkeit erfolgten jeweils kurzfristig per eMail.

Am 4. Mai 2019 erhielt die Klägerin einen Auftrag für eine selbstständige Tätigkeit außerhalb des Einkaufszentrums. Sie nahm den Auftrag an und fuhr am 4. Mai 2019 zum Einkaufszentrum A [REDACTED] um dort ihre Arbeitsutensilien aus dem Schließfach zu holen. Auf dem Rückweg stolperte sie vor ihrer Wohnung über ein Plastikband und fiel auf die rechte Schulter. Sie wurde in die Notaufnahme der Parkklinik W [REDACTED] gebracht, wo eine dislozierte Humeruskopffraktur diagnostiziert wurde (Knochenbruch am Oberarm). Am 7. Mai 2019 wurde die Klägerin operiert. Die Beklagte gewährte zunächst Leistungen der Heilbehandlung und Verletztengeld.

Mit Bescheid vom 30. Dezember 2019 lehnte die Beklagte die Anerkennung des Unfalls als Versicherungsfall ab. Zur Begründung führte sie aus, sie habe zum Unfallzeitpunkt ihre Arbeits Sachen von ihrer Arbeitsstelle der Nebentätigkeit abgeholt. Ausgangspunkt des Weges sei die unversicherte Nebentätigkeit der Klägerin gewesen. Mithin habe sich die Klägerin bei dem Unfallereignis nicht auf einem versicherten Weg befunden. Dagegen erhob die Klägerin Widerspruch. Die Beklagte befragte die Klägerin darauf weiter zum Hergang. Die Klägerin legte Fotos der Arbeitsmaterialien vor, die sie abgeholt habe.

Mit Widerspruchsbescheid vom 14. Oktober 2020 wies die Beklagte den Widerspruch der Klägerin als unbegründet zurück.

Dagegen hat die Klägerin am 16. November 2020 Klage beim Sozialgericht Braunschweig erhoben. Sie ist der Ansicht, der Unfall habe sich auf einem Weg ereignet, der im Zusammenhang mit ihrer bei der Beklagten versicherten Tätigkeit steht. Sie habe die Utensilien geholt, um ihre selbstständige Tätigkeit auszuüben.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 30. Dezember 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. Oktober 2020 aufzuheben und

die Beklagte zu verpflichten, den Unfall der Klägerin vom 4. Mai 2019 als Arbeitsunfall anzuerkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält an ihrer Entscheidung fest. Es sei nicht nachgewiesen, dass die Klägerin die Arbeitsutensilien zur Ausübung ihrer bei ihr versicherten Tätigkeit geholt habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts sowie des Vortrags der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der die Klägerin betreffenden Verwaltungsakten der Beklagten und der Gerichtsakten verwiesen. Diese haben der Kammer vorgelegen und sind Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

## **Entscheidungsgründe**

Die als kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage (§ 54 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz – SGG) statthafte Klage ist auch im Übrigen zulässig. Sie ist auch begründet. Der Bescheid der Beklagten vom 30. Dezember 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. Oktober 2020 erweist sich als rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Anerkennung ihres Unfalls vom 4. Mai 2019 als Arbeitsunfall. Gemäß § 8 Abs. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) sind Arbeitsunfälle Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach §§ 2, 3 oder 6 SGB VII begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). Zu den versicherten Tätigkeiten zählt gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 5 SGB VII auch das mit einer versicherten Tätigkeit zusammenhängende Verwahren, Befördern, Instandhalten und Erneuern eines Arbeitsgeräts oder einer Schutzausrüstung sowie deren Erstbeschaffung, wenn diese auf Veranlassung der Unternehmer erfolgt.

Die Klägerin ist bei der Beklagten für ihre selbstständige Tätigkeit versichert. Sie erlitt am 4. Mai 2019 einen Unfall, als sie stolperte und auf ihre Schulter stürzte. Die Kammer ist zu der Überzeugung gelangt (§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGG), dass der am 4. Mai 2019 von der Klägerin zurückgelegte Weg im Zusammenhang mit ihrer bei der Beklagten versicherten Tätigkeit steht.

Bei den Utensilien, die die Klägerin im Schließfach im Einkaufszentrum A■■■■■ verwahrte, handelt es sich um Arbeitsgeräte im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 5 SGB VII. Das Kosmetikzubehör (Pinsel, Schaber etc.) sind Gegenstände, die die Klägerin für die versicherte Tätigkeit gebraucht. Auch bei der vom jeweiligen Auftraggeber bestimmten Kleidung handelt es sich um Arbeitsgeräte im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 5 SGG (Keller in: Hauck/Noftz, SGB VII, 2. Ergän-

zungslieferung 2024, § 8 Rn. 49). Die Klägerin hat diese Arbeitsgeräte am 4. Mai 2019 befördert, nämlich abgeholt (BSG, 12. Dezember 2006 – B 2 U 1/06 R). Die Kammer ist nach Anhörung der Klägerin im Termin zur mündlichen Verhandlung und auf der Grundlage ihres diesbezüglichen Vortrags im Verwaltungsverfahren davon überzeugt, dass sie am 4. Mai 2019 den Weg von ihrer Wohnung zum Einkaufszentrum A █████ zurückgelegt hat, um die dort verwahrten Arbeitsgeräte zu holen. Eine private Motivation für das Abholen der Arbeitsgeräte ist für die Kammer nicht erkennbar. Weil die Klägerin die Arbeitsgeräte außerhalb des Einkaufszentrums nur für die Ausübung ihrer selbstständigen Tätigkeit benötigte, ist die Beförderung der Arbeitsgeräte am 4. Mai 2019 der bei der Beklagten versicherten Tätigkeit zuzurechnen.

Die Kostenentscheidung erging nachträglich durch Ergänzungsbeschluss vom 4. März 2024. Sie folgt aus § 193 Abs. 1 Satz 1 SGG. Der Klage wird in der Hauptsache stattgegeben, sodass die Kosten der Beklagten aufzuerlegen waren.

## Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Berufung als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGG zur Verfügung steht.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder ([www.justiz.de](http://www.justiz.de)) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen den Antrag als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGG zur Verfügung steht. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Dies gilt nicht bei Einlegung der Berufung in elektronischer Form.

Erfolgt die Zustellung im **Ausland**, so gilt anstelle aller genannten Monatsfristen eine Frist von **drei Monaten**.

